

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 173/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. F i c h t e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit nicht unterzeichnetem Schreiben vom 4. April 2006 hat die Klägerin sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 2006 eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie kann - worauf die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des vorgenannten Urteils zutreffend hingewiesen worden ist - wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (vgl. § 166 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) eingelegt werden. Die privatschriftliche Beschwerde genügt den Formerfordernissen nicht; einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat die Klägerin innerhalb der am 7. April 2006 endenden Rechtsmittelfrist nicht gestellt.
- 3 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

